

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN POLYSTO GROUP BV

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 0 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden und groß geschriebenen Begriffe wie folgt definiert:

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** die hierin enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PolySto sowie jede spätere Fassung, die nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande kommt und die vorherige Fassung ersetzt.
- **Tag:** ein Kalendertag;
- **Kunde:** ein Käufer oder potenzieller Käufer von PolySto-Produkten oder -Dienstleistungen, wie sie sich aus Angeboten, Offerten, angenommenen Aufträgen, Kommissionen, Vereinbarungen und Verhandlungen über die Lieferung von PolySto-Produkten oder -Dienstleistungen ergeben können;
- **Waren:** alle materiellen, beweglichen Güter, über die die Parteien einen Vertrag schließen;
- **Lieferant:** eine Partei, von der PolySto Produkte oder Dienstleistungen kauft oder kaufen möchte, was durch Angebote, Offerten, angenommene Aufträge, Abtretungen, Vereinbarungen und Verhandlungen belegt werden kann.
- **Vertrag:** alle Verträge, einschließlich Rahmenverträge, Einzelverträge, Teilverträge und Abtretungen, die zwischen PolySto und einer Gegenpartei abgeschlossen werden, sowie alle damit zusammenhängenden Rechtshandlungen, wobei es sich bei den Verträgen je nach Fall um sofort ablaufende Verträge, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kauf-Verkaufs-Verträge, oder um Verträge mit sukzessiver Erfüllung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vergabe von Arbeiten, handeln kann;
- **Parteien:** PolySto und eine Gegenpartei gemeinsam, wobei jeder von ihnen auch einzeln als "Partei" bezeichnet wird.
- **Platzierungsbedingungen:** die Bedingungen, denen im Falle eines Vertrages über die Erbringung von Leistungen die Website des Kunden bei Vertragsbeginn entsprechen muss und die PolySto dem Kunden spätestens bei Vertragsabschluss als Vertragsdokument aushändigt;
- **PolySto:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung PolySto GROUP, mit Sitz in 9160 Lokeren, Maesbossen 3B, und mit der Firmennummer BE 0895.050.870
- **Leistung:** die von PolySto erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sowie die Lieferung der erbrachten oder zu erbringenden Waren;
- **Schriftlich:** per Post an die Adresse des Kunden bzw. die Adresse von PolySto oder per E-Mail an die von den Parteien im Rahmen der Aufnahme des Vertragsverhältnisses angegebene Adresse;
- **Partei:** ein Kunde oder ein Lieferant
- **Website:** Die Website von PolySto ist über die URL www.polysto.com zugänglich

Artikel 1 Geltungsbereich

1.1. Für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen PolySto und einem Vertragspartner gelten, soweit PolySto nicht ausdrücklich und schriftlich davon abweicht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Angebote, Verhandlungen und Aufträge von PolySto gegenüber einer Gegenpartei.

1.3. Soweit PolySto nicht schriftlich etwas anderes bestätigt,

haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners, auch wenn PolySto diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4. Die Gegenpartei erklärt, vor dem Abschluss des Vertrages von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unter anderem aufgrund ihrer Veröffentlichung auf der Website, Kenntnis genommen zu haben oder zumindest in der Lage gewesen zu sein, von ihnen Kenntnis zu nehmen und ihnen zuzustimmen.

1.5. Jede Abweichung von oder Ergänzung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nur für den konkreten Vertrag, für den sie vereinbart worden ist.

1.6. Bei Widersprüchen zwischen dem niederländischen Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderen Sprachversionen oder bei Diskussionen über die Auslegung von Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text maßgebend.

Artikel 2 Änderungen

2.1. PolySto kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten die geänderten Bedingungen jedoch nur für die nach der Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge. Eine gegenseitige Vereinbarung zwischen den Parteien im Sinne dieses Artikels kann durch eine ausdrückliche Vereinbarung, eine vorbehaltlose weitere Leistung oder ein anderes Element nachgewiesen werden, aus dem vernünftigerweise auf eine Zustimmung zu den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden kann.

Artikel 3 Abschluss und Durchführung von Vereinbarungen

3.1. Eine Vereinbarung mit PolySto wird auf eine der folgenden drei Arten geschlossen:

- Wenn der Kunde seine schriftliche Bestätigung eines von PolySto erstellten Angebots innerhalb der in Artikel 3.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Frist an PolySto übermittelt hat und unter dem Vorbehalt, dass PolySto dem Kunden zu diesem Zeitpunkt keinen Rücktritt oder Widerruf des betreffenden Angebots mitgeteilt hat;
- Wenn kein Angebot vorliegt, nach schriftlicher Annahme der Bestellung durch PolySto; oder
- Wenn PolySto die Ausführung des vom Kunden erteilten Auftrags erteilt.

3.2. Die von PolySto erstellten Angebote erlöschen nach Ablauf von vierzehn (14) Tagen ab Angebotsdatum, unbeschadet der Möglichkeit von PolySto, das Angebot vor Ablauf dieser Frist zu widerrufen oder zurückzunehmen, solange der Kunde PolySto nicht sein uneingeschränktes Einverständnis dazu mitgeteilt hat.

3.3. Jeder Vertrag gilt mit der Annahme am Sitz von PolySto in Lokeren, Belgien, als abgeschlossen. Jede Abweichung hiervon muss von PolySto schriftlich und ausdrücklich akzeptiert werden.

3.4. Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Namen an PolySto übermittelten Daten, auf die PolySto sein Angebot gestützt hat. PolySto ist nicht verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, und PolySto ist nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die sich aus der Unrichtigkeit, Veralterung oder Unvollständigkeit solcher Daten, Materialien und Aufzeichnungen ergeben.

3.5. PolySto führt den Auftrag nach allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und nach den branchenüblichen technischen und qualitativen Standards und Normen aus.

Artikel 4 Preise

4.1. Die in einem Angebot oder Bestellformular angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Steuern und Nebenkosten (einschließlich Transportkosten und Einfuhrzölle), die stets

vom Kunden zu tragen sind. Werden Transport- oder andere Kosten genannt, so handelt es sich um eine rein indikative Darstellung.

4.2. Alle Erhöhungen der Transportkosten, Einfuhrzölle, Steuern und dergleichen zwischen dem Zeitpunkt des Verkaufs der Waren und/oder Dienstleistungen und ihrer Lieferung gehen zu Lasten des Kunden.

4.3. Die auf dem Angebots- und Auftragsformular angegebenen Preise umfassen nur die in den vorgenannten Unterlagen beschriebenen Leistungen. Verlangt der Kunde zusätzliche Leistungen, die im Angebots- und/oder Auftragsformular nicht vorgesehen sind, so werden diese zusätzlichen Leistungen von PolySto dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.4. Erhöhen sich bei Rahmen- oder sonstigen langfristigen Verträgen nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten ab Vertragsabschluss, aber vor Lieferung der Ware und/oder Leistung, einer oder mehrere der kostenbestimmenden Faktoren, einschließlich der Löhne und Sozialabgaben sowie der Material-, Rohstoff- und Produktpreise, so ist PolySto berechtigt, seine Preise entsprechend bis zu maximal achtzig Prozent (80%) des Endpreises in der Weise anzupassen, dass die Erhöhung für diejenigen Bestandteile und in dem Umfang erfolgt, in dem die Anpassung den tatsächlichen Kosten entspricht. PolySto wird dem Kunden die Preisanpassung so schnell wie möglich mitteilen.

Artikel 5 Rechnungsstellung und Zahlungen

5.1. Die in Rechnung gestellten Beträge sind zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum oder, falls kein bestimmtes Fälligkeitsdatum angegeben ist, dreißig (30) Tage nach dem Rechnungsdatum fällig und zahlbar.

5.2. Zahlungen sind grundsätzlich durch Überweisung auf das Bankkonto von PolySto zu leisten. Barzahlungen sind nur bei Beträgen unter EUR 2.500,00 (inkl. MwSt.) und bei ausdrücklicher Zustimmung von PolySto möglich, wobei es im Ermessen von PolySto liegt, Barzahlungen abzulehnen. Zahlungen sind dann zu leisten, wenn der vollständige Betrag unwiderruflich auf dem Bankkonto von PolySto eingegangen ist.

5.3. Alle von PolySto angegebenen Preise sind stets in Euro ausgedrückt. Der Kunde muss alle Zahlungen in Euro leisten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Das Wechselkursrisiko geht zu jeder Zeit zu Lasten des Kunden.

5.4. Bei Zahlungsverzug werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung fällig. Außerdem ist bei Zahlungsverzug von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung eine pauschale Entschädigung für die außergerichtlichen Beitreibungskosten in Höhe von 15 % des geschuldeten Hauptbetrags, mindestens jedoch 62 Euro, fällig, unbeschadet des Rechts von PolySto, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5.5. Wird eine Rechnung am Fälligkeitstag nicht bezahlt, so werden alle noch fälligen Rechnungen im Namen des Kunden von Rechts wegen sofort fällig.

5.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen auszusetzen oder fällige Beträge zu verrechnen. Alle vom Kunden geleisteten Zahlungen werden zunächst zur Verringerung der Kosten, dann zur Verringerung der aufgelaufenen Zinsen und schließlich zur Verringerung des Hauptbetrags der ältesten unbezahlten Rechnungen verwendet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und ungeachtet aller vom Kunden zum Zeitpunkt der Zahlung angebrachten Hinweise.

5.7. Reklamationen im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung müssen PolySto innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen ab Rechnungsdatum per Einschreiben mitgeteilt werden, da sie sonst verfallen.

5.8. Bei Zahlungsverzug ist PolySto berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen ohne vorherige Ankündigung auszusetzen.

Der Liefertermin oder die Lieferfrist wird von Rechts wegen ausgesetzt. PolySto ist erst nach vollständiger Bezahlung durch den Kunden zur Lieferung verpflichtet.

Artikel 6 Lieferung

6.1. PolySto erfüllt seine Lieferverpflichtung, soweit nichts anderes bestimmt ist, wenn die bestellten Waren und/oder Dienstleistungen dem Kunden am Sitz von PolySto zur Verfügung gestellt werden.

6.2. Verpflichtet sich PolySto darüber hinaus, die bestellte Ware an einen zwischen den Parteien vereinbarten Ort zu liefern, erfolgt die Lieferung ab Werk. Der Transport erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart und von PolySto schriftlich bestätigt. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.3. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Kunden oder durch Umstände, die PolySto nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6.4. Muss PolySto die Ware an der Lieferadresse abladen, erfolgt dies vor der Haustür der Lieferadresse, wobei der Kunde die für das Abladen erforderlichen Mittel, nämlich Werkzeuge für das Abladen des LKWs, wie u.a. einen Gabelstapler oder ein anderes Hebe- und Bewegungsgerät, zu stellen hat und die mit dem Abladen der Ware verbundenen Kosten vom Kunden zu tragen sind. Die Waren müssen innerhalb einer Stunde nach Ankunft entladen werden. Zusätzliche (Warte-)Stunden werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.5. Jede Anweisung des Kunden an das Personal oder einen Beauftragten von PolySto oder an den Spediteur von PolySto bezüglich des Einbringens der Ware in seine Einrichtungen oder jeglicher Manipulation mit der Ware erfolgt auf Gefahr des Kunden.

6.6. Die angegebenen Liefertermine sind nur Richtwerte und binden PolySto nur insoweit, als sie versuchen sollte, diese Termine möglichst genau einzuhalten.

6.7. Die Überschreitung der vorgegebenen Lieferzeit, wenn sie nicht auf Bösgläubigkeit oder grobe Fehler von PolySto zurückzuführen ist, gibt in keinem Fall Anlass zu einem Recht auf Ablehnung oder Rücktritt von der Bestellung oder zu einer Entschädigung.

6.8. Die Lieferbedingungen sind in keinem Fall ein wesentlicher Bestandteil der geschlossenen Verträge.

6.9. Kann die Ware aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, nicht innerhalb der vorgegebenen Frist geliefert werden und beträgt die Verzögerung mehr als fünf (5) Tage, muss der Kunde die Kosten für die Lagerung der Ware tragen. Diese Lagerkosten werden mit 0,50 Euro pro Tag und pro m² berechnet, wobei der Mindestbetrag 15 Euro beträgt.

6.10. Die Lieferung an PolySto gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem PolySto in der Lage ist, die betreffende Ware zu prüfen. Jede Bestimmung, die direkt oder indirekt einen früheren Zeitpunkt der Lieferung vorsieht, wird durch diese Bestimmung dahingehend modifiziert, dass ungeachtet einer anderen Aussage die Lieferung erst dann erfolgt, wenn die zu diesem Zweck vorgesehene Prüfung stattfinden konnte.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

7.1. Alle von PolySto gelieferten Waren bleiben, unbeschadet der tatsächlichen Lieferung, Eigentum von PolySto, bis der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber PolySto vollständig erfüllt hat.

7.2. Solange das Eigentum an der Ware nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PolySto nicht berechtigt, die Ware in irgendeiner Form zu übertragen oder zu belasten oder sie anderweitig in den Besitz Dritter zu bringen.

7.3. Bei Nichteinhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen sowie im Falle des Konkurses, der gerichtlichen Sanierung, der Liquidation oder der Auflösung (des Unternehmens) des Kunden ist PolySto berechtigt, sowohl gegenüber dem Kunden als auch gegenüber Dritten sein Eigentumsrecht geltend zu machen und die Rückgabe der Waren oder der für die Arbeiten verwendeten Materialien zu verlangen oder den Betrag zu fordern, der dem Wert der weiterverkauften Waren entspricht, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Auseinandersetzung bedarf.

7.4. Ein etwaiger Minderwert der für die Arbeiten verwendeten Waren oder Materialien sowie die entstandenen Kosten gehen zu Lasten von PolySto.

7.5. Die geleisteten Vorschüsse verbleiben bei PolySto als Ausgleich für eventuelle Verluste bei der Weiterveräußerung der Ware.

Artikel 8 Information Pflichten

8.1. Der Kunde garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Namen an PolySto übermittelten Informationen, die PolySto seinem Angebot zugrunde gelegt hat.

8.2. PolySto ist nicht verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, und PolySto ist nicht verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die sich aus der Ungenauigkeit, Veralterung oder Unvollständigkeit solcher Daten, Materialien und Aufzeichnungen ergeben.

8.3. Um PolySto eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu ermöglichen, wird der Kunde PolySto stets rechtzeitig alle Daten oder Informationen zur Verfügung stellen, die PolySto in angemessener Weise benötigt.

8.4. Erteilt PolySto Ratschläge zu (der Verwendung) seiner Produkte oder Dienstleistungen, die nicht in den technischen Datenblättern der betreffenden Produkte enthalten sind, so stellen diese Ratschläge keinen wesentlichen Bestandteil des Vertrages dar. Eine solche Beratung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne jegliche Garantie. PolySto kann in keiner Weise für Unzulänglichkeiten in der Beratung haftbar gemacht werden. Dies gilt auch für Versuche und Vorführungen, die im eigenen Namen oder im Namen eines Lieferanten von PolySto durchgeführt werden. Diese erfolgen ohne Gewähr und entbinden den Kunden nicht von der Durchführung von Versuchen und Untersuchungen im Hinblick auf seine eigenen spezifischen Anwendungen.

8.5. Erteilt PolySto dem Lieferanten einen Auftrag, so ist der Lieferant verpflichtet, PolySto alle spezifischen Produktmerkmale oder Eigenschaften hinsichtlich der Verarbeitung des Produktes schriftlich mitzuteilen. Teilt PolySto dem Lieferanten vor Vertragsschluss einen bestimmten Verwendungszweck des Produktes mit, so gilt der Vertragsschluss als Bestätigung der Eignung des Produktes für den angegebenen Verwendungszweck durch den Lieferanten.

Artikel 9 Widerruf des Abkommens

9.1. Unmittelbar auslaufende Vereinbarungen können nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von PolySto widerrufen werden, die sich die Möglichkeit vorbehält, ihre Zustimmung zu verweigern.

9.2. Im Falle des Widerrufs von sofort auslaufenden Verträgen schuldet der Kunde PolySto in jedem Fall einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30 % des noch nicht bezahlten Teils des laut Angebot geschuldeten Preises, unbeschadet des Rechts, Ersatz für den PolySto tatsächlich entstandenen Schaden zu verlangen.

9.3. Für Verträge mit sukzessiver Erfüllung gilt, sofern sie nicht durch Fristablauf erloschen sind, ausschließlich die in Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Kündigungsmöglichkeit.

Artikel 10 Dauer und Beendigung

10.1. Ist ein Vertrag mit sukzessiver Erfüllung auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, so kann er von jeder Partei schriftlich gekündigt werden. Wurde zwischen den Parteien keine Kündigungsfrist vereinbart, ist eine angemessene Kündigungsfrist einzuhalten. PolySto ist in keinem Fall zur Zahlung einer Entschädigung aufgrund einer Kündigung verpflichtet.

10.2. Wird ein Vertrag mit aufeinanderfolgenden Leistungen für ein bestimmtes Werk oder für eine bestimmte Zeit geschlossen, so kann er nicht vorzeitig gekündigt werden.

10.3. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes durch die Gegenpartei ist PolySto berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als schwerwiegende Verstöße, die einen Rücktritt rechtfertigen, gelten Verstöße, die nach erfolgter Inverzugsetzung und innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten angemessenen Frist nicht behoben werden, sowie Verstöße, die systematischer Natur sind oder das Wesen des Vertrages betreffen. Die Möglichkeit des Rücktritts steht PolySto auch dann offen, wenn feststeht, dass der Schuldner, nachdem er angemahnt wurde, ausreichende Sicherheiten für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist zu stellen, seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllen wird und die Folgen dieses Versäumnisses hinreichend schwerwiegend sind.

10.4. Die Beendigung gemäß Artikel 10.1 oder die Auflösung gemäß Artikel 10.3 erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder Gerichtsvollzieherbrief an die Gegenpartei.

10.5. Der Vertrag endet von Rechts wegen und mit sofortiger Wirkung, wenn eine Gegenpartei für insolvent erklärt wird oder ein entsprechender Antrag vom Kunden gestellt wurde oder wenn das Unternehmen des Kunden im Rahmen eines Spaltungs- oder Fusionsverfahrens im Sinne von Buch 12 des belgischen Gesellschaftsrechts aufgelöst wird.

10.6. PolySto kann den Vertrag auch fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich die Kontrolle im Sinne von Artikel 1:14 des belgischen Gesetzes über Handelsgesellschaften und Genossenschaften über die Geschäftstätigkeit des Vertragspartners direkt oder indirekt ändert. PolySto haftet nicht für eine Rückerstattung bereits erhaltener Gelder oder eine Entschädigung aufgrund der in diesem Absatz genannten Kündigung.

10.7. Hat der Kunde zum Zeitpunkt der Beendigung oder Auflösung des Vertrages im Sinne dieses Artikels bereits Leistungen in Erfüllung des Vertrages erhalten, so sind diese Leistungen und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen weiterhin fällig. Beträge, die PolySto vor der Beendigung oder Auflösung im Zusammenhang mit dem, was sie bereits in Erfüllung des Vertrages erhalten hat, in Rechnung gestellt hat oder stellen wird, sind weiterhin fällig.

10.8. PolySto ist in keinem Fall zur Zahlung einer Entschädigung infolge einer Beendigung oder Auflösung des Vertrages und/oder der Zusammenarbeit zwischen PolySto und dem Kunden verpflichtet und schließt jede diesbezügliche Haftung aus.

Artikel 11 Haftung

11.1. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PolySto oder seiner Erfüllungsgehilfen haftet PolySto bei nachgewiesener schuldhafter Nichterfüllung, einschließlich der Nichterfüllung einer mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbarten Gewährleistungsverpflichtung, oder bei schuldhaftem Verhalten nur bis zur Höhe des Rechnungswertes ohne Umsatzsteuer der gelieferten Leistung, durch die oder in deren Zusammenhang der Schaden verursacht wurde.

11.2. PolySto haftet nicht auf Schadensersatz, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Eintritts des vorgenannten schädigenden Ereignisses mit der Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber PolySto in Verzug ist.

11.3. PolySto haftet nur für unmittelbare Schäden, unter ausdrücklichem Ausschluss von mittelbaren Schäden. Indirekte Schäden umfassen: geschäfts- oder Imageverlust, entgangener Gewinn, unvorhergesehene Ausgaben, entgangene Einsparungen, Leerlaufzeit, Folgeschäden (auch von Dritten), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entzug, Immobilisierung, Personenschäden, jede andere Form von Vermögensschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die vollen außergerichtlichen Inkassokosten und die vollen Gerichtskosten, alle möglichen Ansprüche Dritter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Kunden und die Mitarbeiter des Kunden, Personenschäden, Sachschäden, Verlust von Mehrwert, Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung von Gegenständen, Materialien oder Software Dritter, die der Kunde PolySto vorschreibt.

11.4. Die in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels beschriebenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen von PolySto berühren in keiner Weise die sonstigen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen von PolySto, wie sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben sind.

11.5. Voraussetzung für das Entstehen eines Schadensersatzanspruchs ist stets, dass der Kunde PolySto den Schaden so schnell wie möglich nach dessen Eintritt schriftlich meldet. Ein Schadensersatzanspruch gegen PolySto erlischt bereits mit Ablauf von zwei 2. Monaten nach Entstehen des Anspruchs, es sei denn, die Gegenpartei hat ihren Anspruch vor Ablauf dieser Frist schriftlich und begründet bei PolySto angemeldet.

Artikel 12 Höhere Gewalt

12.1. Die Parteien sind nicht verpflichtet, irgendeine Verpflichtung aus einem Vertrag zu erfüllen, mit Ausnahme einer Zahlungsverpflichtung, wenn die Erfüllung durch einen Umstand verhindert wird, der außerhalb ihrer Kontrolle liegt und die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung - vorübergehend oder anderweitig - unmöglich macht oder unangemessen belastet. Dazu gehören unter anderem Militärationen, terroristische Aktivitäten, Vandalismus, staatliche Maßnahmen, Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Streiks, Verzögerungen oder Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens der Lieferanten von PolySto sowie Streiks oder andere Ursachen, die eine Behinderung der Produktion oder Lieferung zur Folge haben.

12.2. Hat PolySto bei Eintritt eines in Artikel 12.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Umstandes seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt nur teilweise erfüllen, ist PolySto berechtigt, die bereits erbrachte Leistung bzw. den lieferbaren Teil der Leistung gesondert in Rechnung zu stellen, und der Kunde ist verpflichtet, diese Vergütung zu zahlen.

Artikel 13 Rechte an geistigem Eigentum

13.1. Ein Vertrag zwischen PolySto und dem Kunden beinhaltet keine Übertragung von geistigen Rechten und Know-how von PolySto auf den Kunden.

13.2. Jeder Vertrag zwischen PolySto und einem Lieferanten beinhaltet die Einräumung derjenigen Nutzungsrechte durch den Lieferanten, die erforderlich sind, damit PolySto die betreffenden Produkte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit verkaufen, verwenden oder einsetzen kann

Artikel 14 Übertragung von Rechten und Pflichten

14.1. PolySto ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen oder einen anderen von PolySto benannten Dritten zu übertragen oder unterzuvergeben.

14.2. Der Vertragspartner darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht an Dritte abtreten.

Artikel 15 Bekanntmachungen und Mitteilungen

15.1. Jede Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder im Zusammenhang mit der (Ausführung des) Vertrags bedarf der Schriftform.

15.2. Die Zustellung per Einschreiben ist nur dann erforderlich, wenn eine besondere Bestimmung dies ausdrücklich vorsieht.

Artikel 16 Verzicht auf das Recht

16.1. Ein Verzug oder eine Säumnis von PolySto bei der Geltendmachung eines Rechts, das PolySto nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Kunden zusteht, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

16.2. Verzichtet PolySto auf ein ihr nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehendes Recht, so bedeutet dies nicht, dass PolySto auch in einem späteren Fall auf dieses Recht oder andere Rechte verzichtet oder verzichten muss.

Artikel 17 Unabhängigkeit der Bestimmungen

17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig sein, so gilt sie als isoliert und unanwendbar.

17.2. In diesem Fall konsultieren die Vertragsparteien einander, um die betreffende Bestimmung durch eine Bestimmung mit ähnlicher Wirkung zu ersetzen, die nicht ganz oder teilweise nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig ist.

17.3. Die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben in vollem Umfang gültig und wirksam.

Artikel 18 Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

18.1. Alle Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen fallen, werden ausschließlich nach belgischem Recht entschieden.

18.2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich das Unternehmensgericht Gent, Abteilung Dendermonde, zuständig, es sei denn, das Gesetz bestimmt eine andere Abteilung dieses Gerichts als ausschließlich zuständig.

KAPITEL II. KAUF - VERKAUF VON WAREN

Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorgenannten Kapitels I. der Allgemeinen Bedingungen gelten für den Verkauf/Kauf von Waren die folgenden zusätzlichen Bestimmungen.

Artikel 19 Übergang des Risikos

Alle Risiken im Zusammenhang mit den betreffenden Waren gehen zum Zeitpunkt der Lieferung über, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert.

Artikel 20 Verpackung

Mehrwegverpackungen von Waren bleiben Eigentum von PolySto. Der für die Garantieverpackung(en) berechnete Betrag ist daher ein Pfand. Er wird dem Kunden zurückerstattet, sobald PolySto die Verpackungen wieder in ihrem Besitz hat. Das Pfand für die Verpackung(en) wird in gleicher Weise wie die Ware selbst berechnet.

Artikel 21 Bedingungen für die Anwendung und Verwendung

21.1. Der Kunde erklärt, von PolySto vollständig über die Anwendungs- und Verwendungsbedingungen der gelieferten Waren informiert worden zu sein. Der Kunde bestätigt außerdem, dass er Zugang zu den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen hatte, entweder technische Informationen oder Etiketten, und dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.

21.2. Der Kunde kennt die Eigenschaften der Waren von PolySto und trägt die Verantwortung dafür, zu überprüfen, ob die

Eigenschaften der Waren für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung der Waren angemessen sind und den entsprechenden geltenden Vorschriften entsprechen.

21.3. Neben den von PolySto mitgeteilten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen ist der Kunde verpflichtet, die Ware nach den Regeln der Technik und den speziellen, vom Kunden als bekannt vorausgesetzten Anwendungsmethoden zu behandeln und zu verwenden.

21.4. Falsche Anwendung, unsachgemäße Handhabung und/oder Verwendung der Ware zu anderen als den ursprünglich mitgeteilten Zwecken schließen eine Haftung von PolySto aus.

Artikel 22 Ermittlungen

Die Übersendung von Mustern und Ankündigungen auf Etiketten und/oder technischen Datenblättern gilt als Information und gibt nur eine indikative Beschreibung der Waren von PolySto aus.

Artikel 23 Garantien

23.1. PolySto gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Waren frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Diese Garantie gilt für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Lieferung und ist strikt auf den Ersatz der von PolySto genehmigten defekten Teile beschränkt, sofern der Mangel auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist. Alle anderen Kosten werden nicht akzeptiert.

23.2. PolySto hat das Wahlrecht, den Austausch des genehmigten mangelhaften Teils vorzunehmen oder einen Preisnachlass zu gewähren.

23.3. Die Garantie ist nur gültig, wenn die Waren ordnungsgemäß installiert und gewartet wurden.

23.4. Die Garantie gilt nicht im Falle von abnormalem Verschleiß, Witterungsschäden oder Schäden, die durch Nachlässigkeit, Missbrauch, Unfall und/oder vernachlässigte Wartung verursacht wurden.

Artikel 24 Beschwerden

24.1. Die von PolySto gelieferten Waren sind vom Kunden bei Erhalt zu prüfen. Unmittelbar erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich auf dem Lieferschein zu vermerken und innerhalb einer Frist von achtundvierzig (48) Stunden direkt an PolySto schriftlich mitzuteilen.

24.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware unmittelbar nach der Übernahme nach allen branchenüblichen Verfahren zu untersuchen. Beanstandungen von Mängeln, die nach dieser eingehenden Prüfung erkennbar sind, müssen PolySto innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Übernahme der Ware durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

24.3. Reklamationen, die sich auf eine der in Artikel 24.1 oder 24.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Eigenschaften beziehen und die außerhalb der in diesen Artikeln genannten Fristen formuliert werden, lösen in keinem Fall eine Haftung von PolySto aus.

24.4. Beanstandungen, die sich auf versteckte Mängel beziehen und nicht unter die Bestimmungen der Artikel 24.1 bis 24.3 fallen, muss der Kunde PolySto unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen, nachdem der Kunde davon Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können, per Einschreiben mitteilen.

24.5. Soweit die Ware mangelhaft ist, verpflichtet sich PolySto, die betreffende Ware zu ersetzen. Sollte ein Ersatz nicht möglich sein, verpflichtet sich PolySto, den gezahlten Preis zu erstatten.

24.6. Reklamationen bezüglich der Lieferung oder Konformität der Waren setzen die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.

24.7. In Bezug auf Waren, die von PolySto eingekauft und von PolySto in Erfüllung von Verträgen mit Kunden weiterverkauft oder

weiterverarbeitet werden, behält sich PolySto ungeachtet anderer vorheriger Mitteilungen oder Bestimmungen stets das Recht vor, Beanstandungen an den Lieferanten weiterzuleiten, wenn dies innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen erfolgt, nachdem PolySto selbst über eine Beanstandung eines Kunden informiert wurde.

Artikel 25 Rückgaberecht

25.1. Waren von PolySto können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PolySto zurückgesandt werden, wobei die Waren an das von PolySto angegebene Lager zurückgesandt werden müssen.

25.2. Die Waren müssen nach den geltenden Regeln der Technik verpackt werden, um Transportschäden zu vermeiden.

25.3. Die Kosten der Rücksendung der Ware trägt der Kunde, es sei denn, die Rücksendung erfolgt aufgrund einer Haftung von PolySto.

25.4. Nachdem PolySto die Ware in seinem Lager erhalten hat und sie einer Prüfung unterziehen konnte, wird PolySto dem Kunden eine Gutschrift erteilen, wenn PolySto feststellt, dass ein Fehler/Mangel vorliegt.

25.5. Von PolySto gekaufte oder bestellte Waren können von PolySto ohne Zustimmung des Lieferanten zurückgegeben werden, wenn die Menge oder Qualität nicht dem Vertrag entspricht.

25.6. Die Gutschrift, die gegebenenfalls aufgrund einer Rücksendung erstellt werden muss, beträgt immer bis zu 70 % des Warenwerts. Die verbleibenden 30 % werden unter anderem zur Deckung der Verwaltungskosten, der Qualitätskontrolle und des Umpackens in unserer Produktion abgezogen.

KAPITEL III. BAUAUFTRÄGE

Neben den Bestimmungen des vorgenannten Kapitels I. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die von PolySto angebotenen Leistungen, die in Form von Werkverträgen erbracht werden, die folgenden zusätzlichen Bestimmungen.

Artikel 26 Angebote

26.1. Die Angebote werden auf der Grundlage der voraussichtlich beim Kunden eingehenden Mengen berechnet und auf der Grundlage der tatsächlich ausgeführten Mengen abgerechnet, die in einem Leistungsnachweis erfasst werden.

26.2. Die Angebote von PolySto werden bei kontinuierlicher Ausführung und unter normalen Bedingungen berechnet. Bei Unterbrechungen können zusätzliche Kosten anfallen.

26.3. Die Kostenvoranschläge und Projektberechnungen sind ein kostenloser Service. Dieser Service ist jedoch nicht 100% verbindlich und die in der Kalkulation enthaltenen Zahlen sollten immer vom Kunden überprüft werden.

Artikel 27 Preise, Preisangaben und Steuern

27.1. Alle von PolySto angegebenen Preise beruhen auf den Daten, Situationen und Umständen, die dem Kunden zum Zeitpunkt der Erfassung der durchzuführenden Inspektion, Beratung und/oder Arbeiten bekannt sind oder von ihm mitgeteilt werden.

27.2. Der Preis für die Ausführung der Arbeiten kann gemäß Artikel 4.4. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden. Die Preisanpassung erfolgt mit jeder Teilzahlung.

27.3. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden können die Waren versichert werden. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

27.4. Entstehen PolySto für die Durchführung der Arbeiten Reise- und Aufenthaltskosten, so hat der Kunde diese zu erstatten.

Artikel 28 Zahlungsbedingungen

28.1. Alle fälligen Beträge werden wie folgt in Rechnung gestellt

und bezahlt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde:

- Eine Anzahlung in Höhe von 30 % des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgesehenen Gesamtbetrags
- 40 % des vorgenannten Betrags bei Erhalt der Ware durch den Kunden
- 30 % des vorgenannten Betrags während der Erbringung der Dienstleistungen durch PolySto

28.2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist PolySto berechtigt, weitere Lieferungen oder die Fortführung der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, auf den sich die überfällige Zahlung bezieht, auszusetzen. Der Kunde schuldet PolySto unverzüglich und ohne vorherige Inverzugsetzung Zinsen bis zur tatsächlichen Zahlung in Höhe des im Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgesehenen Zinssatzes. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die mit der Eintreibung der überfälligen Zahlung verbunden sind, gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 29 Vollstreckungsfrist

Jede Ausführungsfrist wird von PolySto nur als annähernd dargestellt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungszeit z.B. von der Leistung Dritter, den Witterungs- oder sonstigen Bedingungen oder unvorhergesehenen Bauelementen abhängen kann.

Artikel 30 Zusätzliche Arbeiten, Änderung und Abrechnung

30.1. Als zusätzliche Arbeiten oder Änderungen gelten alle vom Kunden gewünschten Arbeiten und Lieferungen, die nicht im Vertrag enthalten sind, sowie alle vom Kunden gewünschten Änderungen.

30.2. PolySto ist nicht verpflichtet, zusätzliche Arbeiten oder Änderungen durchzuführen. Soweit PolySto jedoch Änderungswünsche oder zusätzliche Arbeiten ausführt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels.

30.3. PolySto ist berechtigt, dem Kunden alle zusätzlichen Arbeiten und/oder Änderungen in Rechnung zu stellen.

30.4. Für die Ausführung zusätzlicher Arbeiten und/oder Änderungen gelten dieselben Bestimmungen wie im ursprünglichen Vertrag, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich und schriftlich etwas anderes.

30.5. Wird die Ausführung der verlangten zusätzlichen Arbeiten oder Änderungen von PolySto nicht akzeptiert, so führt dies nicht zur Aufhebung des ursprünglichen Vertrags.

30.6. Die Kosten für zusätzliche Arbeiten und/oder Änderungen werden dem Kunden als separate Kostenposition auf der Rechnung in Rechnung gestellt.

Artikel 31 Verpflichtungen von PolySto

31.1. PolySto ist bestrebt, seine Leistungen nach den Regeln der Kunst und des guten Handwerks in Bezug auf Material und Verarbeitung gewissenhaft zu erbringen.

31.2. PolySto ist berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen zu erbringen, sei es mit oder ohne Einschaltung Dritter und sei es in Phasen.

31.3. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist, werden die Arbeiten ausschließlich an normalen Werktagen, d.h. nicht an Samstagen, Sonntagen, allgemein anerkannten nationalen gesetzlichen Feiertagen, durchgeführt. Die Leistung wird auch nicht an Tagen/Momenten erbracht, an denen äußere (Wetter-)Faktoren die Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren.

31.4. PolySto ist frei in der Wahl der zu verwendenden Geräte und Hilfsmittel, deren Kosten im Preis enthalten sind.

31.5. PolySto verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen.

Artikel 32 Pflichten des Kunden

32.1. Der Kunde sorgt, soweit zutreffend, für die Bereitstellung von Wasser, Hilfsarmaturen, Gas, Licht, Hilfsstoffen, Werkzeugen und Sicherheitseinrichtungen, Verkehrseinrichtungen, Platz für die Aufstellung von Materialien und Beschilderung nach den Vorgaben von PolySto, Lagerflächen, Parkmöglichkeiten, befestigte Zu- und Abfahrtswege sowie eine unter allen Umständen gut zugängliche und befahrbare Baustelle, auch für schweres Gerät, damit die Arbeiten ungehindert durchgeführt werden können.

32.2. Der Sammelplatz muss mit den üblichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar sein.

32.3. Die Baustelle muss eine frei zugängliche, mit Scherenhubwagen und Gabelstapler befahrbare Baustelle sein.

32.4. Auf dem Hof sind vorübergehende Lagermöglichkeiten für die Waren vorzusehen.

32.5. Auf dem Hof muss Tag und Nacht in einem Umkreis von 25 Metern geerdeter Strom zur Verfügung stehen (auch zum Laden von Batterien).

32.6. Der Kunde ist verpflichtet, die von PolySto zur Verfügung gestellten Vermittlungsbedingungen zu berücksichtigen.

32.7. Die Installation muss unter hygienischen Bedingungen erfolgen können.

32.8. Die Installateure von PolySto müssen die auf der Baustelle vorhandenen Toiletten und Speiseräume ungehindert benutzen können.

32.9. Sind nach Auffassung von PolySto für die ordnungsgemäße Zugänglichkeit oder freie Verfügung über das Werk oder die Baustelle zusätzliche Einrichtungen erforderlich, so gehen diese zu Lasten des Kunden.

32.10. Der Kunde haftet als Verwahrer während der Leistungserbringung beim Kunden für die Beschädigung und/oder den Verlust von Materialien und Werkzeugen (einschließlich Maschinen), die PolySto gehören oder von PolySto verwendet werden.

Artikel 33 Vorläufige Fertigstellung

33.1. Soweit der Vertrag eine stufenweise Ausführung vorsieht, beginnt PolySto mit der Ausführung seiner Leistungen in einer nachfolgenden Phase erst nach einer vorläufigen Zwischenabnahme der bereits erbrachten Leistungen.

Artikel 34 Fertigstellung und Abnahme

34.1. Haben die Parteien einen Fertigstellungstermin für die Arbeiten vereinbart, so wird PolySto alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Arbeiten spätestens zu diesem Termin fertigzustellen.

34.2. Der vorgenannte Fertigstellungstermin ist für PolySto jedoch nicht bindend und gilt nicht als verbindliche Frist. Die Überschreitung des Fertigstellungstermins berechtigt den Kunden nicht zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatzansprüchen, es sei denn, es liegt Vorsatz, grobes Verschulden von PolySto oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder, außer im Falle höherer Gewalt, eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.

34.3. Der Zeitraum, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, verlängert sich um den Zeitraum, in dem sich die Ausführung durch höhere Gewalt im Sinne von Artikel 12 verzögert, und/oder um den Zeitraum, in dem der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug ist.

34.4. Ist der Leistungsgegenstand fertiggestellt, teilt PolySto dies dem Kunden mit und gibt ihm Gelegenheit zur Abnahme des fertiggestellten Leistungsgegenstandes. Nimmt der Kunde das Werk nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach Fertigstellung des Werkes schriftlich und begründet ab, so gilt das Werk als vom Kunden abgenommen.

Artikel 35 Garantien

35.1. PolySto gewährt dem Kunden ab dem Zeitpunkt der Lieferung, wie in Artikel 34.4 beschrieben, eine einjährige Garantie für die von PolySto ausgeführten Lieferungen oder Arbeiten, vorbehaltlich der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen formulierten Einschränkungen, mit der Maßgabe, dass nur Mängel, die sich bei normalem Gebrauch zeigen und die PolySto als fehlerhafte Arbeiten von PolySto oder die Verwendung von fehlerhaftem Material durch PolySto zuzuschreiben sind, von PolySto kostenlos repariert werden. Die vorgenannte Garantie berührt nicht die Frist für die Geltendmachung von Reklamationen wegen verborgener Mängel, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 24.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt.

35.2. Beziehen sich Garantien auf (die Verarbeitung von) Produkte(n) von Lieferanten, so übersteigt die Höhe einer Garantie von PolySto nicht die Höhe der Garantie, die der betreffende Lieferant PolySto gewährt.

35.3. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht:

- Wenn andere und/oder strengere Anforderungen an die gelieferte Leistung gestellt werden, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt waren;
- Wenn ohne schriftliche Zustimmung von PolySto Änderungen, Reparaturen oder sonstige Arbeiten von Dritten durchgeführt wurden;
- Wenn das gelieferte Material und die erbrachten Dienstleistungen nicht in der vorgesehenen Weise verwendet und/oder gewartet werden;
- Wenn und soweit die vom Kunden geforderten Beträge die Garantien übersteigen, die PolySto von seinen Lieferanten und/oder Unterauftragnehmern erhalten hat;
- Im Zusammenhang mit oder als Folge von Fehlern bei der Planung des Bauwerks, wenn die Planung durch den Auftraggeber und/oder Dritte erfolgt ist;
- Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt.

35.4. Erfolgt die Inbetriebnahme der gelieferten oder ausgeführten Arbeiten früher als die vorgesehene Lieferung, wie in Artikel 34.4 beschrieben, beginnt die Gewährleistungsfrist gemäß Artikel 35.1 mit dem erstgenannten Datum.

35.5. Für die von PolySto durchgeführten Reparaturarbeiten wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nur für die Tauglichkeit der Ausführung der Reparaturarbeiten für die gleiche Garantiezeit von maximal einem Jahr ab der von PolySto als abgeschlossen gemeldeten Reparatur Gewähr geleistet.

35.6. Die Berufung auf die Nichterfüllung von Gewährleistungspflichten durch PolySto entbindet den Kunden nicht von den Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Anhang: Platzierungsbedingungen

Paneele/hygienische Wandrenovierung:

- Bevor PolySto mit der Verlegung beginnt, muss der Arbeitsboden fertiggestellt und ausreichend ausgehärtet sein. Der Arbeitsboden muss flach und eben sein.
- Falls zusätzliche Verstärkungen in den Paneelen oder zur Befestigung der Paneele erforderlich sind, werden diese gesondert berechnet.
- Ohne Genehmigung von PolySto werden keine Öffnungen in den Deckenplatten vorgenommen.
- Ohne Genehmigung von PolySto dürfen keine Aufhängungen in den Paneelen vorgenommen werden.
- Das Abhängen von Technik-, Kühl- und Sektionaltoren muss nach der Montage der Deckenplatten erfolgen.
- Werden Sandwichelemente als Außenwand verwendet, muss eine befestigte Straße von etwa 4 m Breite um das Gebäude herum angelegt werden, damit die Montage mit einem Auto-

kran normal erfolgen kann.

- Beim Einbau in den Boden des Gefrierschranks ist das Ausfüllen der Fugen zwischen der Gefrierschrankwand und dem angrenzenden Boden nicht enthalten.
- Zusätzliche Nacharbeiten an den Paneelen, die nicht in den Plänen oder im Kostenvoranschlag enthalten sind, werden als zusätzliche Arbeiten abgerechnet.
- Türöffnungen, Durchgänge und Öffnungen, die kleiner als 6 m² sind, sind immer im Angebot von PolySto enthalten.

Die Türen:

- PolySto-Türen werden auf dem fertigen und ausreichend gehärteten Boden montiert.
- Der Boden muss im Bereich der Türöffnung und des Schiebereichs der Tür vollkommen waagrecht und eben sein.
- Die Höhe der Türöffnungen wird bei der Montage auf Maß geschnitten.
- Um das Tageslicht herum muss ausreichend Platz für die Montage der Rahmen und Schienen vorhanden sein.
- Beim Einbau von Gefriertüren werden die Abbrucharbeiten für die Heizungsschwelle gesondert berechnet.
- Bei elektrisch betriebenen Toren muss vor Beginn der Arbeiten auf der Antriebsseite des Tores eine 220V+ Erdung mit einer CEE-Form Wandsteckdose (wie bei Druckventilen) vorgesehen werden.
- Die Preise für die Türen beziehen sich auf den Standardeinbau in Sandwichpaneelen. Der Einbau in andere Wände (z.B. Mauerwerk, etc.) führt zu einer Preisänderung.

Rammschutz:

- Das Angebot von PolySto ist für eine durchgehende Wand berechnet. Die Planung von Abflussrohren für Waschbecken, Verdampfer und dergleichen sowie Ausschnitte um Säulen sind nicht enthalten.
- Die Oberfläche muss trocken, staub- und fettfrei sein.
- Beim Einbau von Betonrammschutz werden auf beiden Seiten jeder Tür vor Ort 45°-Gehrungen geschliffen. Um diese zusätzlichen Kosten zu decken, sind die Türöffnungen immer im Angebot von PolySto enthalten.

Pfosten und Klammern:

- Die Stelle, an der die Pfosten und Halterungen gebohrt werden, wird vom Kunden angegeben.
- Der Betonboden wird entsprechend dem Durchmesser des Pfostens/der Halterung gebohrt. Darunter liegende Rohre müssen vom Kunden gemeldet werden. Schäden an Rohren im oder unter dem Betonboden während des Bohrens liegen in der Verantwortung des Kunden.
- Beim Bohren wird viel Wasser verbraucht. Eine Ableitung dieses Bohrwassers wird vom Kunden bereitgestellt.

Geruchsbelästigung

Während der Ausführung der Arbeiten durch PolySto können starke Gerüche freigesetzt werden. Diese Gerüche können von Lebensmitteln absorbiert werden. Daher dürfen während der Ausführung der Arbeiten keine Lebensmittel in den Räumen oder angrenzenden Räumen vorhanden sein. Der Kunde ist als Auftraggeber dafür verantwortlich und hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. PolySto kann dafür nicht haftbar gemacht werden.

Staubbelästigung

Bei der Erbringung der Dienstleistungen oder bei vorbereitenden Arbeiten wird Staub freigesetzt. Alle staubempfindlichen Anlagen und Geräte müssen entfernt oder luftdicht abgedeckt werden. Der Kunde ist als Auftraggeber dafür verantwortlich und hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. PolySto kann dafür nicht haftbar gemacht werden.